

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kneipp-Kindertageseinrichtung Pustebelume der Gemeinde Burgoberbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 27.09.2017

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kneipp-Kindertageseinrichtung Pustebelume¹ (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Der volle Monatsbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind während eines Monats die Einrichtung neu besucht.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung

¹ Im weiteren Verlauf (Kindertages)einrichtung genannt.

der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 15. des Vormonates schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind
a) in der Kinderkrippe:		
4 Stunden	€ 90,00	€ 60,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 99,00	€ 66,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 108,00	€ 72,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 117,00	€ 78,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 126,00	€ 84,00
über 8 Stunden	€ 135,00	€ 90,00
b) im Kindergarten		
4 Stunden	€ 70,00	€ 55,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 77,00	€ 61,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 84,00	€ 67,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 91,00	€ 73,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 98,00	€ 79,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 105,00	€ 85,00

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7 Spiel und Getränkegeld Tagesverpflegung

(1) Pro Monat wird ein Spiel- und Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt für Kindergartenkinder 5,00 € und für Krippenkinder 7,00 €.

(2) Kinder in der Einrichtung mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 4 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld je Mittagessen € 2,30 erhoben. Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal am Ende eines jeden Monats zu entrichten. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der bestellten Mittagessen im vorangegangenen Monat.

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten bis zum Freitag der Vorwoche zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9 BeitragSENTLASTUNG

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) um den in § 21 Abs. 1 AV Bay KiBiG genannten Betrag reduziert. Die BeitragSENTLASTUNG erfolgt höchstens für 12 Monate. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die BeitragSENTLASTUNG ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte BeitragSENTLASTUNG ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Burgoberbach, Datum 09.11.2017

Bürgermeister